

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Kreishaushalt des Landkreises Gifhorn zum ÖPNV**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD), eingegangen am 30.10.2024 - Drs. 19/5674, an die Staatskanzlei übersandt am 30.10.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 14.11.2024

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Der Entwurf des Kreishaushaltes 2025 für den Landkreis Gifhorn wurde am Mittwoch, den 23. Oktober 2024, durch den Landrat auf der Kreistagssitzung eingebracht.

Dabei wurde auf die noch nicht abschließende Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs hingewiesen.

Daraus ergeben sich u. a. folgende Fragen:

**1. Dürfen für Betriebskosten im Rahmen des ÖPNV (für Busverbindungen u. ä.) durch den Regionalverband Großraum Braunschweig (RGB) als Träger der Regionalplanung und untere Landesplanungsbehörde sowie Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr Kredite aufgenommen werden?**

Gemäß § 8 Satz 1 des Gesetzes über den Regionalverband Großraum Braunschweig (BraunschwG) i. V. m. § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), § 120 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) dürfen Kredite nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Sofern es sich bei den o. g. Betriebskosten ausschließlich um Kosten konsumtiver Natur handelt, ist demnach eine Finanzierung durch Kredite i. S. d. § 120 NKomVG nicht möglich.

**2. In welcher Höhe darf ein Regionalverband Liquiditätskredite aufnehmen, um kurzfristige Einnahmeverzögerungen auszugleichen?**

Nach § 8 Satz 1 BraunschwG i. V. m. § 16 Abs. 2 NKomZG, § 122 Abs. 2 NKomVG können zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufgenommen werden, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Die Höhe der aufzunehmenden Liquiditätskredite ist vom Bedarf abhängig.

**3. Darf der RGB Kredite aufnehmen, um die Kosten für ein Deutschlandticket für alle Schüler im Einzugsgebiet des RGB zu finanzieren?**

Zu Kreditaufnahmen wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.